

257/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 303/J-NR/2003 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (GZ 21.601/0-VI/C/15/03), die die Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Kolleginnen und Kollegen am 10. April 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. bis 4.:

Gemäß § 49 Abs. 1 Z 1 UOG 1993 ist eine der Aufgaben des Dekans die Vertretung der Fakultät. In der Kompetenzzuflistung des Fakultätskollegiums in § 48 Abs. 1 UOG 1993 ist die Entscheidung über Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen nicht enthalten.

Gemäß § 49 Abs. 8 UOG 1993 wird der Dekan einer Medizinischen Fakultät bei dessen Verhinderung vom Vizedekan vertreten.

In Abwesenheit des Dekans kam dem Vizedekan nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz zu, im Namen der Fakultät eine Stellungnahme über den gegenständlichen Gesetzesvorschlag abzugeben. In der vorliegenden Stellungnahme wird auch nicht der Eindruck erweckt, der selben läge ein Beschluss des Fakultätskollegiums zugrunde. Ob die Vorgangsweise, als diplomatisch anzusehen ist, ist aufsichtsbehördlich nicht zu beurteilen, mangels Rechtswidrigkeit kommen Aufsichtsmaßnahmen jedenfalls nicht in Betracht.

Gemäß § 49 Abs. 2 UOG 1993 ist der Dekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die vom Fakultätskollegium beschlossenen Richtlinien gebunden. Gegebenenfalls wäre eine richtlinienwidrige Entscheidung des Dekans gemäß § 48 Abs. 1 Z 16 UOG 1993 vom Fakultätskollegium zu sistieren.

Eine derartige Richtlinie besteht jedoch nicht. Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur lag daher weder eine Irreführung noch eine Verletzung universitätsrechtlicher Bestimmungen und damit auch nicht ein Grund für aufsichtsbehördliches Tätigwerden vor.

Ad 5:

Aufgrund der Beschlüsse der gesetzgebenden Organe wurde ein zukunftsweisendes Universitätsge-
setz geschaffen. Die konkrete Umsetzung des Universitätsgesetzes 2002 obliegt den Medizinischen
Universitäten Wien, Graz und Innsbruck.

Ad 6:

In § 21 Abs. 4 und 5 UG 2002 wird die Unvereinbarkeit der Tätigkeit im Universitätsrat mit be-
stimmten Tätigkeiten und Funktionen normiert. Darüber hinaus legt § 20 Abs. 2 UG 2002 fest, dass
die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe der Universität unzulässig ist. Die Bera-
tungstätigkeit für einen Verein in dem Angehörige der Universität organisiert sind, begründet je-
doch für sich keine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Universitätsrat, und musste dem
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch nicht bekannt sein.